

Amtliche Bekanntmachung
in der „Ellhofener Heimatschau“ am Freitag, 4. Februar 2005

**In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes
und der örtlichen Bauvorschriften
„Käppelesäcker; 1. Änderung“**

Der Gemeinderat der Gemeinde Ellhofen hat am 25. Januar 2005 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Käppelesäcker; 1. Änderung“ nach Paragraph 10 Baugesetzbuch und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften als jeweils selbständige Satzung beschlossen.

Der Planbereich wird begrenzt:

Im Norden: Flurstück 2308/1, 2308/2, 2307, 2305, 2304, 2303, 2298/50,
Teil von 2287/1

Im Osten: Flurstück 70, 70/2 und 70/3

Im Süden: Flurstück 2318, Weststraße

Im Westen: Flurstück 2319/1, Verbindungsstraße zwischen Weststraße und
Weinsberger Straße

Maßgebend ist der Lageplan des Bebauungsplans und die örtlichen Bauvorschriften in der Fassung vom 27. September 2004 des Ingenieurbüros Rauschmaier aus Bietigheim-Bissingen. Der Planbereich ist aus dem beigefügten Kartenausschnitt ersichtlich.

-beiliegenden Plan bitte auf einer ganzen Seite veröffentlichen-

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Käppelesäcker; 1. Änderung“ treten mit dieser Bekanntmachung nach Paragraph 10 Absatz 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften können einschließlich ihrer Begründung beim Bürgermeisteramt Ellhofen, Kirchplatz 1, 74248 Ellhofen, Zimmer 8, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des Paragraphen 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den Paragraphen 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des Paragraphen 44 Absatz 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in Paragraf 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 und Absatz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach Paragraf 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB sind gemäß Paragraf 215 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der aktuellen Fassung oder von auf Grund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften ist nach Paragraf 4 Absatz 4 GemO in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden ist. Die Verletzungen sind schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend zu machen.

Ellhofen, 25. Januar 2005

gez.

Wolfgang Rapp
Bürgermeister